



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Leist, Alexander: Vom Recht der Zukunft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Vom Recht der Zukunft

Von Prof. Dr. jur. Alexander Leif



u Beginn des zweiten Kriegsmonats war in einer deutschen Zeitung folgendes zu lesen:

Was man schreibt und sagt von der neuen Einheit, die der Krieg geschmiedet haben soll, ist im Grunde doch nicht viel mehr als ein schöner Traum. Der Krieg hat den Parteikampf zum Schweigen gebracht, aus inneren und äußeren Gründen. Er wird wieder aufleben, sobald das Wirtschaftsleben wieder seinen normalen Gang nimmt. Denn der Kampf der Klassen, der sich spiegelt im Kampf der politischen Parteien, ist nicht willkürlich Gemachtes, er wächst mit Notwendigkeit heraus aus diesem Wirtschaftsleben, solange die kapitalistische Gesellschaft es beherrscht. Wohl mag die ernste Zeit, in der wir leben, dieses und jenes Mißverständnis, das den Kampf bis dahin trübte, beseitigen. Aber gewiß ist doch: kein Krieg kann jene inneren Auseinandersetzungen endgültig beseitigen, die naturgemäß erwachsen aus den verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Interessen der einzelnen Klassen.

Von einem Zeitungsartikel darf heute keine Parteipolitik ausgehen. Seit der Kampf der Völker entbrannte, ist der Streit der Parteien verstummt. Diesem und jenem, der in oder von der Politik lebte, hat die Verhängung des Kriegszustandes Schweigen auferlegt. Bei manchem andern spielt die kühle Überlegung mit, daß sein eigenes Wohlergehen davon abhängt, ob Deutschland siegt, und daß Deutschland nur siegen kann, wenn auch hinter der Front alle Deutschen einträchtig zusammenwirken. Aber Männer und Frauen aller Stände würden es als eine Beleidigung empfinden, wenn man behaupten wollte, daß nur äußerer Zwang oder egoistische Berechnung die Einstellung der inneren Streitigkeiten herbeigeführt hätten. Uns handelt es sich nicht um ein Gebot der Opportunität, sondern um eine sittliche Notwendigkeit. Wir wollen von allem Parteihader nichts mehr wissen, nicht deshalb, weil er uns schaden, sondern deshalb, weil er uns entwürdigten würde. Denn würdig dieser großen Zeit, in der sich entscheiden soll, ob am deutschen Wesen dereinst die Welt

genesen wird, ist, wer nicht für das Vaterland sterben darf, doch nur, wenn er mit ganzer, ungeteilter Seele dem Vaterlande lebt. Daß die Worte unseres Kaisers zur Wirklichkeit geworden sind, daß wir in Deutschland keine Parteien mehr kennen, sondern nur noch Deutsche, das ist uns etwas viel Höheres als eine Annehmlichkeit oder Nützlichkeit, und die Kraft, Mühsal und Sorge, Kummer und Sorge dieser Tage und Wochen zu tragen, erwächst uns aus dem Glauben, daß Deutschland durch den Krieg zum inneren Frieden emporsteigt.

Aber man sagt uns, das sei doch kaum mehr als ein schöner Traum. Was wir gewonnen haben, sei nicht der innere Friede, sondern nur ein Waffenstillstand. Wenn der Krieg gegen die äußeren Feinde zu Ende geht, müsse der Krieg der Parteien im Innern von neuem beginnen.

Ist das Wahrheit, so ist es eine traurige Wahrheit.

Eine große Zukunft wird durch diesen Krieg für das deutsche Volk aufgetan. Das hoffen wir nicht bloß, das wissen wir, seit uns der Krieg offenbart hat, welche Fülle der Kraft in unserem Volk und seiner staatlichen Organisation wohnt.

Aber was helfe es, wenn Deutschland die ganze Welt gewänne, und hätte doch Schaden an seiner Seele!

Nicht jeder Parteikampf schädigt die Seele eines Volkes, nicht immer ist der Streit der Parteien ein Symptom verzehrender Krankheit.

Er ist es nicht, er ist im Gegenteil nützlich und notwendig, wenn der Streit sich nicht um das Ziel, sondern um die Wege zum Ziel dreht.

Aber schlimm ist es um ein Volk bestellt, in dem Parteien ohne das Bewußtsein gemeinsamer politischer und gesellschaftlicher Ideale um die Macht kämpfen.

Wie Großes uns auch der Krieg bringen mag — sollte aller Reichtum und alle Macht die Opfer des furchtbaren Ringens lohnen können, wenn mit dem Ende des Krieges, der uns alle in einem Wünschen, Sehnen und Beten vereinigte, das gemeinsame Ziel verloren geht und Parteikämpfe aufleben, die unsere gesamte Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage stellen?

Freilich wird uns zum Trost gesagt, die ernste Zeit, in der wir leben, möge wohl dieses und jenes Mißverständnis, das den Kampf bis dahin trübte, beseitigen. Aber das ist ein schwacher Trost. Es fällt heute schwer, für möglich zu halten, daß in einem Volke, das einmal von einer Sorge und Hoffnung, von einem Wollen und Streben erfüllt war, wie jetzt unser Volk, jemals wieder die Mißachtung und das Mißtrauen, die Gehässigkeit und die Verbitterung sich ausbreiten könnten, die unser Volksleben in den letzten Jahrzehnten vergiftet haben. Wer aber in der Geschichte zurückschaut, wer auch nur zurückblickt bis zu dem Krieg, der vor vierundvierzig Jahren die politische Einheit Deutschlands begründete, wird sich der Befürchtung nicht ent schlagen können, daß die Erinnerung an die Zeit, in der das deutsche Volk sich wieder einig fühlte, die Wiederkehr der Parteileidenschaft nicht verhüten wird, wenn die alte Parteiung

auslebt. Spaltet der Kampf um die Fortbildung oder Vernichtung unserer Staats- oder Gesellschaftsordnung das deutsche Volk nach dem Kriege von neuem in Parteien, die kein gemeinsames Ideal kennen, so wird das künftige Deutschland vielleicht mächtiger und prächtiger, aber keineswegs glücklicher sein.

Es wird nun behauptet, dieser Parteikampf müsse wieder ausleben, denn in ihm spiegele sich der Kampf der Klassen, der mit Notwendigkeit aus dem kapitalistischen Wirtschaftsleben erwachse.

Es mag sein, daß der Parteikampf wiederkehren muß, wenn nach dem Kriege der Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse fortbesteht.

Es fragt sich nur: muß nach dem Kriege der Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse fortbestehen?

Das ist, vom Standpunkt des Juristen betrachtet, die Frage nach dem Recht der Zukunft.

Unsere heutige den Unterschied der Klassen bedingende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beruht auf dem Privatrecht. Ohne das Privateigentum an den Produktionsmitteln, ohne Darlehns-, Gesellschafts- und Dienstverträge, ohne Hypotheken und Wertpapiere, ohne Ehe- und Erbrecht, kurz ohne das ganze, jetzt im bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und zahlreichen Nebengesetzen geregelte Privatrecht könnte unsere Wirtschaftsordnung nicht bestehen, würde es den Gegensatz einer besitzlosen, nur durch eigene Arbeit lebenden, und einer besitzenden, nur oder auch durch fremde Arbeit lebenden Klasse nicht geben.

So bietet sich folgerichtig als das nächstliegende Mittel zur Beseitigung des Klassenkampfes die Abschaffung des Privatrechts. Das ist das Programm des Sozialismus strenger Observanz. Er will nicht wie der Anarchismus alles Recht, also alle durch eine gemeinschaftliche Zwangsgewalt garantierten Gebote aus der Welt schaffen. Er will nur das Privatrecht, abgesehen vielleicht von kümmerlichen Überbleibseln, durch öffentliches Recht ersetzen. Das wichtigste Ziel des Sozialismus besteht, wie es ein Jurist sozialistischer Richtung ausgedrückt hat, darin, die Institute unseres Privatrechts in öffentliches Recht zu verwandeln. An die Stelle der sachenrechtlichen, schuldrechtlichen, erbrechtlichen Verhältnisse zwischen den Individuen, die zur Scheidung von Reich und Arm, von Besitz und Besitzlosigkeit führen und führen müssen, soll die verwaltungsrechtlich geregelte Vereinnahmung und Verteilung aller Produktionserträge durch den Staat oder die Gemeinde treten.

Ohne Zweifel würde die Durchführung dieses Programms den Unterschied zwischen Besitzenden und Besitzlosen und damit den Klassenkampf verschwinden lassen. Darüber, ob es durchführbar ist und ob seine Verwirklichung nicht auch einige unerwünschte Wirkungen hervorrufen würde, darf heute kein Urteil abgegeben werden. Sicher ist, daß es noch weniger als bisher ohne schwere Parteikämpfe zur Ausführung gebracht werden könnte. Bisher mochte man für eine gerechtere Gestaltung des Volkslebens selbst einen Niedergang des National-

einkommens und damit der gesamten Kultur in Kauf nehmen wollen. Jetzt wissen wir, daß jede Schwächung unserer materiellen und geistigen Kräfte das Dasein unseres Volkes in Frage stellen würde.

Die Befürchtung, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung vielleicht eine gerechtere Verteilung der nationalen Arbeiterfrage, aber zugleich dessen Schwächung herbeiführen würde, hat in Verbindung mit anderen Bedenken veranlaßt, Mittelwege zwischen der dem Wirtschaftsleben durch die Privatrechtsordnung gewiesenen Bahn und der Klasse des Sozialismus zu suchen und zu versuchen. So verschiedenartig diese Projekte und Experimente vom Revisionismus über den Staats- oder Kathedersozialismus bis zur Bodenreform sind, stimmen sie doch in der Tendenz überein, unter Erhaltung der Privatrechtsordnung deren Wirkungsgebiet zugunsten des öffentlichen Rechts einzuschränken.

Ob von Kompromißsystemen die Überwindung des Klassengegensatzes zu erwarten ist, kann jetzt nicht kritisch beleuchtet werden. Es wird nur gestattet sein, zur Anregung des Zweifels folgende Fragen zu stellen. Wenn der Klassengegensatz aus der Privatrechtsordnung erwächst, kann dann schon eine teilweise Verdrängung des Privatrechts den Klassenkampf ganz beseitigen? Wenn eine sozialistische Rechtsordnung eine Verminderung der Arbeitsenergie und damit des Arbeitsertrages befürchten läßt, wird nicht schon eine Mitherrschaft des Sozialismus eine Verarmung der Volkswirtschaft herbeiführen? Wenn ein Kompromiß vom Privatrecht und Sozialismus die heilsamen wie die kulturschädlichen Wirkungen beider Rechtssysteme abgeschwächt vereinigt, ist dann zu hoffen, daß man sich ohne schwere Kämpfe darüber einigen wird, in welchen Dosen Privatrecht und Sozialrecht miteinander zu mischen sind?

Anderer Mittel zur Beseitigung des Klassengesetzes, als die vollständige oder teilweise Verdrängung des Privatrechts, sind der Gesetzgebung nicht empfohlen. So scheint, wer ihre Tauglichkeit bezweifelt, bekennen zu müssen: nach dem Kampf der Völker muß der Kampf der Klassen und ihrer Parteien von neuem entbrennen.

Und doch gibt es einen anderen Weg.

Die Mittel zur Sozialreform sind nicht in der Verdrängung, sondern in der Fortbildung des Privatrechts zu suchen; nicht gegen das Privatrecht, sondern mit dem Privatrecht läßt sich der Gegensatz der Klassen überwinden.

Ein neuer Gedanke pflegt dem Mißtrauen zu begegnen: wäre er wahr und brauchbar, so wäre er gewiß schon lange gedacht. So wird es auch dem Gedanken gehen, es könne statt durch den Abbruch des Privatrechts durch dessen Umbau die kapitalistische Gesellschaftsordnung derart verändert werden, daß der Gegensatz der Klassen verschwindet.

Allein es ist wohl erklärlich, daß an diese Möglichkeit nicht gedacht worden ist.

Das Volksleben, insbesondere das Wirtschaftsleben ist oft mit einem Strom verglichen worden. Ist es ein Strom, so wird das Bett dieses Stroms durch Sittlichkeit, Sitte und Recht gebildet.

Das Strombett macht nicht das Wasser und macht nicht, daß das Wasser strömt. So schaffen auch Sitte, Sittlichkeit und Recht nicht die wirtschaftenden Menschen und die Impulse ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Aber nur im begrenzenden Flußbett wird das fließende Wasser zum Fluß. Nur in der Einsassung durch Sitte, Sittlichkeit und Recht wird das Wirtschaften des Menschen zur Volkswirtschaft.

Jede Veränderung des Flußbettes, mag sie durch die Strömung oder unabhängig von ihr durch vulkanische oder tektonische Einwirkungen, oder auch durch menschliche Arbeit herbeigeführt sein, übt auf das fließende Wasser einen größeren oder geringeren Einfluß aus. So läßt auch jede Wandlung von Sitte und Sittlichkeit, öffentlichem und Privatrecht das Volksleben anders dahinfluten als bisher.

Soweit läßt sich der Vergleich wohl durchführen. Nun aber muß ein Unterschied folgen.

Man hat längst beobachtet, daß selbst durch unscheinbare Veränderungen des Flußbettes ein Fluß gezwungen wird, seine Richtung zu ändern oder tiefer und geschlossener zu fließen. Auf Grund dieser Beobachtungen vermag unsere Strombautechnik mit Baggerungen, Anstauungen, Dammbauten erstaunliche Einwirkungen auf die Stromläufe auszuüben.

Der Jurist hat nicht zu fragen, ob mit gleicher Sorgfalt beobachtet worden ist, wie Veränderungen der Volksmoral oder Volkssitte das wirtschaftliche Leben beeinflusst haben. Was das Privatrecht betrifft, auf das es hier ankommt, fehlt es nicht ganz an der Beobachtung von Einwirkungen, die einzelne Veränderungen desselben auf die Volkswirtschaft ausgeübt haben. Wir wissen z. B. dank den Forschungen von Nationalökonomern, wie verschieden sich die agrarischen Verhältnisse gestaltet haben, je nachdem das Erbrecht den Übergang des Bauernhofes auf einen Sohn und die Abfindung der übrigen Kinder, oder aber die Teilung unter allen Söhnen und Töchtern vorsah. Wir haben Beobachtungen darüber gesammelt, welche Bedeutung für die Entwicklung der Industrie die Ausgestaltung des Privatrechts der Aktiengesellschaften oder für die Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes das Genossenschaftsrecht gewonnen hat. Es ist zu zeigen versucht worden, daß ohne gewisse Veränderungen im Hypothekenrecht und im Recht der Wertpapiere die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit der sie charakterisierenden Vorherrschaft der Großunternehmungen sich in Deutschland nicht oder nicht so schnell hätte durchsetzen können. Aber diese und andere Einzelbeobachtungen ändern nichts daran, daß die, deren Sache es wäre, noch kaum an die Aufgabe herangetreten sind, zu untersuchen, wie das Privatrecht im ganzen und in allen seinen Teilen vom Altertum bis zur Gegenwart die Ausgestaltung und Umgestaltung der Volkswirtschaft beeinflusst hat.

Solange solche umfassende Beobachtung fehlt, kann man nicht wohl daran denken, durch Veränderung des Privatrechts die Volkswirtschaft zu reformieren, — und umgekehrt, solange man nicht an die Möglichkeit dachte, mit

Hilfe des Privatrechts die Volkswirtschaft zu reformieren, fehlte leider die Veranlassung, die Einwirkungen des Privatrechts auf die Volkswirtschaft zu studieren.

An die Möglichkeit, durch zweckbewußte Veränderungen des Privatrechts die Volkswirtschaft und die Gesellschaftsordnung zu reformieren, konnte man aber kaum denken. Ein römischer Jurist hat vor mehr als 1500 Jahren ausgesprochen: öffentliches Recht ist das Recht, das die öffentlichen Interessen wahrnimmt, Privatrecht das Recht, das der utilitas singulorum, den Privatinteressen dient. Damit erscheint als für alle Zeiten begrifflich festgestellt, daß das Privatrecht mit der Gesellschaftsordnung und der Volkswirtschaft nichts zu tun hat. Freilich hat jener römische Jurist vielleicht unter öffentlichem und Privatrecht etwas wesentlich anderes verstanden, als wir darunter seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts verstehen. Freilich haben wir uns von der Herrschaft des römischen Rechts mit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts frei gemacht, und es ist nicht abzusehen, warum wir uns von einem Ausspruch aus der Zeit des hinkenden Römertums als von einem ewigen und jedem Zweifel entrückten Dogma beherrschen lassen müßten. Es ist aber auch gar nicht zu bezweifeln, daß das Recht, das wir Privatrecht nennen, nicht bloß zur Zeit Ulpian's, sondern bis zur Gegenwart fast ausschließlich zum Nutzen dieser oder jener Privatinteressen geschaffen und gestaltet ist. Es fragt sich nur, ob die Wirkungen menschlicher Einrichtungen immer und vollständig den Zwecken und Absichten der Menschen entsprechen, die sie ins Werk gesetzt haben. Längst bekannt ist, um auf den vorher gebrauchten Vergleich zurückzugreifen, daß Uferbauten, die Fischer, Müller oder Landwirte zu ihren Zwecken vornehmen, beträchtliche Einwirkungen auf den Flußlauf und damit auf die Schifffahrt ausüben können. Sähe die Rechtsgeschichte ihre Aufgabe darin, nicht bloß die Änderungen des Rechts und ihrer Faktoren, sondern auch ihre Wirkungen aufzudecken, so wüßten wir längst, in welchem Umfang Wandlungen des Privatrechts umgestaltend in die Volkswirtschaft und die Ordnung der Gesellschaft eingegriffen haben, obwohl diejenigen, die an diesen Wandlungen mitgearbeitet haben, nur Interessen einzelner Volkskreise zu befriedigen bezweckten.

Daß eine zweckbewußte Verwaltung des Privatrechts zur Heilung gesellschaftlicher Schäden noch sehr viel stärker eingreifen könnte, ist allerdings wahrscheinlich.

Selbstverständlich wird man auch von einer zweckbewußten Umbildung des Privatrechts nichts Unmögliches erwarten dürfen. Die Strombaukunst kann nicht oder nur in bescheidenem Maße erzielen, daß ein Fluß bergauf fließt. Ist es nicht, auch wenn die Bedeutung des Privatrechts höher zu veranschlagen ist, als die herrschende Anschauung gelten läßt, von vornherein unmöglich, durch Änderungen im Privatrecht den Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse aus der Welt zu schaffen.

Ich bitte wohl zu beachten: ich spreche von dem Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse, nicht von dem Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen.

Der Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen besteht, seit das Privatrecht, meist unter Überwindung primitiv-sozialistischer Rechtsordnungen, Boden gewonnen hat. Er wird, wie der Unterschied von Reich und Arm fortbestehen, solange es Privatrecht gibt. Nur mit der Zertrümmerung des Privatrechts könnte es ausgetilgt werden, keine Änderung im Privatrecht kann ihn beseitigen.

Aber während der Gegensatz von Besitz und Besitzlosigkeit zusammen mit dem Privatrecht in allen Kulturländern seit Jahrtausenden herrscht, ist der Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse modern. Er ist erst damit begründet, daß in unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Besitzlose nicht mehr die Gewähr früherer Zeiten findet, durch wirtschaftliche Tüchtigkeit sich oder wenigstens seinen Kindern zum Besitz und damit zu Bildung, Ehre und Macht zu verhelfen. Gewiß bestand auch in früheren Zeiten nicht für alle Besitzlosen dafür Gewähr, und wo sie fehlte, gab es auch früher Klassengegensätze. Aber erst durch den modernen Kapitalismus ist zur Massenerscheinung geworden, daß Befähigung, Fleiß und Sparsamkeit nur in Ausnahmefällen den Besitzlosen in den Stand setzen, zu höherem Anteil am Genuß wie an der Arbeit der Nation aufzusteigen oder auch nur seine Kinder durch ihre Tüchtigkeit zu solchem höherem Anteil aufsteigen zu sehen. Darauf, daß der Kapitalismus für Millionen keinen Weg eröffnet, auf dem sie nach dem Maß des Wertes ihrer Arbeit zu eigenem Kapital zu gelangen sicher sind, beruht der Gegensatz der besitzenden und der besitzlosen Klasse. Zur Ausbildung des Kapitalismus hat die moderne Entwicklung des Privatrechts mitgewirkt. Es wird möglich sein, durch eine zweckbewusste Fortbildung des Privatrechts die kulturfeindliche Nebenwirkung des Kapitalismus auszuschalten, ohne seine kulturfördernde Hauptwirkung zu beeinträchtigen.

Dieser Überzeugung dürfte nicht Ausdruck geben, wer nicht bereits den Punkt zu sehen glaubte, an dem der Hebel einzusetzen sein würde. Aber einen fertigen Gesetzentwurf vorzulegen, ist die Zeit noch nicht gekommen. Es könnte nur aus dem Zusammenwirken von Juristen verschiedener Art mit anderen Sachverständigen hervorgehen. Nur eine Andeutung wird gestattet sein.

Es kann sich nicht darum handeln, den Strom des wirtschaftlichen Lebens zurückzudämmen, also etwa die Entwicklung der Großunternehmungen zu hemmen oder der Vermehrung des mobilen Kapitals entgegenzutreten. Das Strafrecht oder Staatsrecht mag in gewissen Grenzen den Fluß des Volkslebens zurücktauen können, wenn auch auf die Gefahr, daß die Gewässer stagnieren oder überströmend ärgeren Schaden anrichten. Für das Privatrecht wäre Reaktion das schlechteste aller Rezepte. Auch die Ableitung des Stroms aus dem Bett, das ihm die Gestaltung des Eigentumsrechts, des Erbrechts, des Rechts der Schuldverhältnisse usw. seit Jahrhunderten und Jahrtausenden zubereitet hat, kommt nicht in Frage. Aber in diesem Bett hat die kapitalistische Strömung in der Neuzeit Veränderungen bewirkt, denen leider unsere rechtsgeschichtliche Forschung wenig Beachtung geschenkt hat. Hemmende Felsen sind — um in dem Bilde zu bleiben — abgespült, störendes Geröll ist beiseite geschoben, tiefer und schneller ist das Fahrwasser geworden,

aber zugleich ist ein Teil des Flußgebietes versumpft. Es wird darauf ankommen, aus dem von der kapitalistischen Strömung selbst abgelagerten Gestein Dämme zu bauen, die den Fluß nötigen, alle seine Gewässer ungetrennt dem Meere zuzuführen — ohne Bild ausgedrückt: es kommt darauf an, durch die Umbildung von Einrichtungen der modernen kapitalistischen Gesetzgebung, insbesondere des Handelsgesetzbuchs, die Scheidung einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse aufzuheben.

Mit der Einsicht, daß das Privatrecht dazu Mittel bieten kann, wäre indessen noch nichts getan. Wird es auch möglich sein, diese Mittel zur Anwendung zu bringen, den Gedanken in die Tat umzusetzen?

Bei den Erfindungen unserer Technik hat regelmäßig nicht der Erfindungsgedanke die schwerste Arbeit gekostet. Größere Schwierigkeiten waren zu überwinden, wenn es galt, den Erfindungsgedanken zur praktischen Verwendung auszubilden, über seine Brauchbarkeit aufzuklären, für den Zweck, dem die Erfindung dienen soll, zu interessieren, für die Verwirklichung dieses Zwecks den Willen und die Kunst der maßgebenden Kreise zu gewinnen.

Der Gedanke, daß durch privatrechtliche Neuerungen der Arbeit das Aufsteigen zu Besitz, Bildung, Ehre und Einfluß im öffentlichen Leben garantiert und damit der Klassengegensatz beseitigt werden könnte, wird dem gleichen Schicksal nicht entgehen können. Die Schwierigkeiten, die sich seiner Verwirklichung entgegenstellen, sind groß, so groß, daß sie noch vor wenigen Monaten als unüberwindlich erscheinen mußten.

Nicht als ob es übermäßig schwierig sein würde, die erforderlichen Gesetzesvorschriften zu entwerfen. Die nötigen Novellen würden vermutlich sehr viel einfacher und kürzer ausfallen als etwa die Reichsversicherungsordnung.

Allein schon zur Verbreitung des so völlig unpopulären Gedankens, daß mit privatrechtlicher Gesetzgebung Sozialpolitik größeren Stils zu treiben sei, bedürfte es der Beihilfe der Jurisprudenz im ganzen. Im Juristenkreise wird aber der Gedanke einer Abneigung begegnen, von der keineswegs behauptet werden soll, daß sie unberechtigt und auf Vorurteile zurückzuführen sei. Ein auf ungenügender Kenntnis der geschichtlichen Wechselwirkungen beruhendes Vorurteil ist es allerdings, wenn man annimmt, daß das Privatrecht mit der Volkswirtschaft und der Gesellschaftsordnung nichts zu tun habe und die privatrechtliche Gesetzgebung deshalb die Volkswirtschaft und die Gesellschaftsordnung überhaupt nicht beeinflussen könne. Anders aber steht es um die Meinung, daß die privatrechtliche Gesetzgebung solchen Einfluß nicht ausüben solle, daß sie das Privatrecht entwürdigte, wenn sie mit seiner Hilfe das gesellschaftliche Leben regulieren und korrigieren wolle. Diese Meinung fußt auf der Anschauung, daß man das Recht überhaupt nicht als Mittel zum Zweck gebrauchen dürfe. Das war die Auffassung eines Savigny, und man wird dieser Auffassung keinesfalls Größe und Würde absprechen dürfen. Das Recht ist danach Selbstzweck, denn es ist etwas Heiliges, und das Heilige soll der

Mensch nicht machen und zu seinen Zwecken benutzen wollen. Wenn das Recht auch nicht mehr unmittelbar von der Gottheit abgeleitet und deshalb für ewig und unabänderlich erklärt wird, so darf es doch nur aus der geheimnisvollen Tiefe des Volksgeistes geschöpft werden — Volkstimme ist Gottesstimme. Der Volksgeist, unbewußt und zwecklos wirkend wie in der Volkssprache oder Volkslied, mag das Recht umfassen wie der Fluß sein Bett. Ein durch zweckbewußtes Menschenwerk umgebildetes Recht wäre nicht bloß häßlich wie öde Ufermauern, sondern es wäre eine Profanation.

Freilich ist diese Anschauung, auf der die historische Schule in der Rechtswissenschaft beruhte, nicht mehr in anerkannter Herrschaft.

Auf manchen Gebieten des öffentlichen Rechts mag sie als aufgegeben gelten. Wir sind längst daran gewöhnt, daß das Staatsrecht nach den Bedürfnissen des Tages umgewandelt wird. Wenn wir von dem Staatsrecht des alten heiligen Reiches lesen, so lächeln wir wohl über die sonderbare Scheu, mit der unsere Vorfäter jenen wunderlichen Antiquitäten gegenüberstanden. Uns enthält ja das Staatsrecht kaum noch das Heilige, das wir nicht, wenn es uns unbequem und merkwürdig erscheint, durch Zweckmäßigeres ersetzen dürften. Über den Gesetzen unseres neuen Reiches steht zwar immer noch geschrieben: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, aber man kennt die Herkunft der darunter verkündeten staats- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu gut, als daß man ihnen eine höhere Autorität als die menschliche Vernunft beilegen möchte. Man befolgt diese Gebote, weil und solange hinter ihnen die Zwangs- oder Strafgewalt der Obrigkeit steht, ohne noch als Schlußgrund hinzuzudenken, daß alle Obrigkeit von Gott sei.

Um das Privatrecht steht es anders. Auch da fehlt es nicht an Neuerungen, die offensichtlich ökonomischer und sozialer Theologie ihren Ursprung verdanken. Aber daneben haben wir eine Fülle alter Normen, die entweder nie aus Zweckerwägungen hervorgegangen sind oder deren Herkunft aus Zweckerwägungen längst vergessen ist. Allerdings erscheinen auch sie im Kleid moderner Gesetzesparagraphen. Aber ihr Inhalt ist alt und ehrwürdig. Manche unter ihnen lassen ihre Abstammung bis zu den römischen zwölf Tafeln oder in germanische Vorzeit zurückverfolgen. Diesem alten und durch das Alter geheiligten Bestande ist die Sympathie der Rechtswissenschaft zugewandt auch in Kreisen, die von der Romantik der historischen Schule nichts mehr wissen wollen. Das ist begreiflich. Das vom Alter geheiligte Recht kann ohne Zweifel ein höheres Ansehen beanspruchen, als ein Recht, das in seiner Zweckmäßigkeit seine Rechtfertigung suchen muß. Darum bemüht sich die rechtsgeschichtliche Forschung mit Vorliebe, das Privatrecht aus ferner und fernster Vergangenheit herzuleiten, darum findet die juristische Dogmatik Befriedigung darin, daß sie den aus Zweckerwägungen hervorgegangenen modernen Zutaten einen Anteil an der Würde des altgewordenen Rechts verschafft, indem sie altes und neues Recht zu einem frei von aller Theologie in sich selbst ruhenden System verschmilzt.

Wie könnte bei dieser Grundstimmung ein Vorschlag, das Privatrecht in größerem Umfang Zwecken der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens dienstbar zu machen, auf die erforderliche Unterstützung rechnen?

Aber auch angenommen, es gelänge, das Interesse derer zu gewinnen, die durch ihre Kenntnis des Privatrechts und seiner geschichtlichen Zusammenhänge mit der Kulturentwicklung zum Urteil über die Tauglichkeit des Mittels berufen wären, welche Schwierigkeiten würden sich aufstürmen, ehe ein Entwurf zum Gesetz werden könnte!

Auf einige Sympathien hätte zwar der Zweckgedanke auch schon in der hinter uns liegenden Friedenszeit rechnen können.

Ein junger Philosoph hat in einem kurz vor dem Kriege erschienenen Buch gesagt, was den begabten Arbeiter quält, sei die Ausichtslosigkeit des Emporrückens. Die wichtigste Frage sei die, ob es nicht Mittel gäbe, die ohne den Zwang des Sozialismus das Bildungsprivileg des Besitzes vereiteln und damit den Grund beseitigen, aus dem der Kapitalismus kulturfeindlich zu nennen sei.

So haben auch andere gedacht, es sei nicht gut, wenn der talentvolle Sohn des tüchtigen Fabrikarbeiters nur durch außergewöhnliche Glücksumstände über die Volksschule hinaus gelangen könne. Das sei nicht gut, weil es eine die Volkseinheit zerrüttende Verbitterung erzeuge. Neid und Mißachtung habe es immer zwischen Besitzenden und Besitzlosen, zwischen Arm und Reich gegeben, nicht aber die Entfremdung unserer Lage. Diese Entfremdung und damit der Klassengegensatz sind erst erwachsen, seit dem Unbemittelten mehr und mehr, und in Deutschland mehr als etwa in Amerika die Hoffnung schwand, sich oder doch seine Kinder durch wirtschaftliche Tüchtigkeit zu höheren Sphären emporzuheben. Es sei aber auch nicht gut für die wirtschaftliche Arbeit und die Kulturentwicklung der Nation im ganzen, wenn die intellektuellen und ethischen Kräfte der sogenannten unteren Klasse in Hoffnungslosigkeit verkümmern. Wir haben uns bemüht, unserem Boden den größten Ertrag abzugewinnen, allen Naturkräften die höchsten Leistungen abzuwingen. Sollten wir nicht ebenso bestrebt sein, die in den Menschen schlummernden Energien zu entwickeln und sie für unser Wirtschafts- und Kulturleben auszunutzen?

Allein die so dachten und sich nicht mit unfruchtbarer Klage begnügten, waren gewohnt, andere Wege zum Ziel zu empfehlen.

Jener Philosoph forderte eine Demokratisierung der Bildungsmittel in dem Sinne, daß die Geburt fortan niemanden mehr, der von besonderer Begabung ist, an einer höheren Laufbahn hindert. Die experimentelle Psychologie habe schon gute Methoden zur Feststellung der Begabungen gefunden. Auf solche Weise geschulte Kommissionen sollen die Talente der unteren Klassen in Sonderschulen bringen, für die der Staat große Fonds zur Verfügung zu stellen habe. So sollen die Begabtesten aus der Besitzlosigkeit über die Bildung zum Besitz und zum maßgebenden Einfluß auf das Leben von Volk und Staat hinaufgeführt werden.

Anderer wollten die Sache gleich an diesem Ende anfassen. Allen sollen ohne Unterschied des Besitzes und der Bildung die gleichen politischen Rechte gewährt werden. Die Fähigsten werden sich mit deren Hilfe zur Bildung und zum Besitz aufschwingen. Freilich pflegt sich dieses französische Rezept nur zu bewähren, wo der Partei- und Klassenkampf tobt. Aber dafür ist dieser Weg kurz und verhältnismäßig bequem. Von denjenigen, die ihn schätzen gelernt hatten, war kaum zu erwarten, daß sie den weiteren und mühseligen Weg aus der Besitzlosigkeit durch Arbeit zum Besitz, vom Besitz zur Bildung, von der Bildung zur politischen und sozialen Stellung den Vorzug geben würden.

Wie groß war endlich die Zahl derer, die gar keine Veranlassung oder gar Nötigung sahen, der Arbeitstüchtigkeit eine Treppe zu bauen! Haben wir es nicht auch ohne sie in Handel und Industrie, in Technik und Wissenschaft, in Kunst und Gesittung so herrlich weit gebracht!

Angeichts solcher Widerstände erschien es bis in diesen Sommer zwecklos, Zukunftsgedanken zu äußern, die aus der geschichtlichen Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Privatrecht und Volkswirtschaft ungesucht hervorgegangen waren.

Nun ist es anders geworden.

In furchtbarer Klarheit hat uns der Krieg offenbart, daß Deutschland inmitten seiner Feinde über den Krieg hinaus die ganze, durch keinen Klassenkampf geschwächte, sondern vollentwickelte Kraft aller seiner Kinder bitter nötig hat.

Nun ist die Frage nach dem deutschen Recht der Zukunft aufgegangen in der Frage nach dem Recht unseres deutschen Vaterlandes auf die Zukunft — und dem Lebensrecht des deutschen Volks wird kein Hindernis widerstehen.

